



**Vereinbarung über den
Erwerb des Mittleren Schulabschlusses auf dem Wege einer Externenprüfung**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.05.2001 i. d. F. vom 06.03.2014)

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Externenprüfung stellt fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber den Mittleren Schulabschluss erreicht hat.

§ 2 Prüfungsausschuss

Die Prüfung wird vor einem von der Schulaufsichtsbehörde ernannten Prüfungsausschuss abgelegt.

§ 3 Meldung zur Prüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits Schülerinnen und Schüler eines Bildungsgangs waren, der zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses oder der Allgemeinen Hochschulreife führte, können die Prüfung nicht vor dem Zeitpunkt ablegen, zu dem sie bei der Fortsetzung dieses Bildungsgangs den Mittleren Schulabschluss erworben hätten.

(2) Bewerberinnen und Bewerber legen mit der Anmeldung einen Lebenslauf, eine genaue Übersicht über den bisherigen Bildungsweg und eine Darstellung über Art und Umfang der bisherigen und geplanten Vorbereitung auf die Prüfung vor.

§ 4 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.

(2) Bei der Durchführung der Prüfung sind die Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, Biologie, Chemie und Physik (Beschlüsse der KMK vom 04.12.2003 bzw. 16.12.2004)¹ zugrunde zu legen. In den anderen Fächern sind die Anforderungen zu stellen, die zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses notwendig sind.

¹ Siehe unter <http://www.kmk.org/bildung-schule/qualitaetssicherung-in-schulen/bildungsstandards/dokumente.html>.

§ 5 Fächer der schriftlichen und mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst insgesamt mindestens sechs Fächer. Unter den geprüften Fächern müssen sich Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache und je ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen sowie dem naturwissenschaftlich-technisch-informationstechnischen Bereich befinden.

(2) Die schriftliche Prüfung umfasst mindestens die Fächer Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache.

(3) Die mündliche Prüfung umfasst mindestens zwei der bereits schriftlich geprüften Fächer; eins dieser Fächer muss in § 5(2) aufgeführt sein.

§ 6 Bewertung und Ergebnis der Prüfung

(1) Für jedes Prüfungsfach wird vom Prüfungsausschuss aufgrund der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung ein Gesamturteil festgestellt.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Der Ausgleich und die Nichtberücksichtigung von Minderleistungen in einzelnen Prüfungsfächern richten sich nach den Bestimmungen der Länder.

(3) Die Berechtigung zum Besuch eines Bildungsgangs zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife wird erteilt, wenn die Prüfungsergebnisse die Anforderungen an Ziffer 6.3 der Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I" (Beschluss der KMK vom 03.12.1993 in der jeweils geltenden Fassung) erfüllen. Der Ausgleich und die Nichtberücksichtigung von Minderleistungen in einzelnen Prüfungsfächern richten sich nach den Bestimmungen der Länder.

§ 7 Zeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, auf dem vermerkt wird, dass die Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses auf dem Wege der Externenprüfung auf der Grundlage der vorliegenden Vereinbarung abgelegt wurde.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Falls die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden wurde, ist die Prüfung als Wiederholungsprüfung anzusehen.

§ 9 Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der "Richtlinien für eine Ordnung der Fremdenprüfung zur Erlangung des Abschlusszeugnisses einer Mittelschule" (Beschluss der KMK vom 30.09.1953).